

Abfälle nach § 2 Abs. 4

- Steine, Bauschutt, Bodenaushub sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind, ausgenommen die nach § 7 Abs. 2 (Grünschnittsammlung) und § 10 Abs. 2 (Sperrmüllsammlung),
- Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die der Landkreis nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann,
- Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht- und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 10)- befördert werden können,
- Sperrmüll, der über die haushaltsüblichen Mengen hinausgeht, sperrige Grünabfälle, soweit sie nicht im Rahmen der Grünabfallsammlung nach § 7 Abs. 2 abgeholt werden,
- Reifen mit und ohne Felgen.